

Abänderung des Kollektivvertrages für Wachorgane im Bewachungsgewerbe

Der Kollektivvertrag für Wachorgane im Bewachungsgewerbe, gültig seit 1. Jänner 2026, zuletzt geändert am 1. April 2026, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs 3 lautet ab 1. August 2026:

(3)

Z 1 Aufbringung der finanziellen Mittel (gültig bis 30. Juni 2026)

Für alle Zahlungen die vor dem 1.7.2026 fällig werden gilt:

Alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die dem fachlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs 2 dieses Kollektivvertrages unterliegen, haben für die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einen Beitrag an den Sozialfonds zu entrichten. Ab 1. Jänner 2022 beträgt dieser 0,20 vH des gebührenden Entgelts (Geld- und Sachbezüge) und der Sonderzahlungen, jeweils gemäß § 49 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, auch über die jeweiligen ASVG-Höchstbeitragsgrundlagen hinaus. Dies gilt auch hinsichtlich jener Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nicht während des gesamten Kalenderjahres durchgehend beschäftigt sind, und auch hinsichtlich geringfügig beschäftigter Arbeiter und Arbeiterinnen.

Die Zahlungen sind von jedem Arbeitgeber und jeder Arbeitgeberin direkt an den Sozialfonds zu leisten und unaufgefordert monatsweise abzuführen. Nicht fristgerecht oder unvollständig überwiesene Beträge werden durch den Sozialfonds eingemahnt und eingeklagt. Die Internationale Bankkontonummer (IBAN) an die der Beitrag zu überweisen ist, wird in den Kollektivvertragsdatenbanken der Sozialpartner („www.wko.at/service/kollektivvertraege.html“ bzw. „www.kollektivvertrag.at“) veröffentlicht.

Z 2 Aufbringung der finanziellen Mittel (gültig ab 1. Juli 2026)

Für alle Zahlungen, die ab dem 1.7.2026 fällig werden gilt:

Alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die dem fachlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs 2 dieses Kollektivvertrages unterliegen, haben für die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einen Beitrag an den Sozialfonds zu entrichten.

Ab 1. Juli 2026 beträgt dieser 0,20 vH des gebührenden Entgelts (Geld- und Sachbezüge) und der Sonderzahlungen, jeweils gemäß § 49 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Höchstbeitragsgrundlage. Dies gilt auch hinsichtlich jener Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nicht während des gesamten Kalenderjahres durchgehend beschäftigt sind, und auch hinsichtlich geringfügig beschäftigter Arbeiter und Arbeiterinnen.

Die Beiträge werden gemäß § 18b Abs 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vom zuständigen Sozialversicherungsträger eingehoben und an den Sozialfonds weiterleitet.

Ab 1. August 2026 gilt zudem:

In Übereinstimmung mit § 18b Abs 1a AVRAG können der für die Beitragseinhebung zuständige Sozialversicherungsträger, der Sozialfonds Bewachung (ZVR-Zahl 1205076725) und ein Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin abweichend schriftlich vereinbaren, dass die Beiträge

direkt vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin monatsweise an den Sozialfonds geleistet werden. Diese Einigung hat die Verpflichtung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin zu enthalten, dem Sozialfonds gemeinsam mit der Meldung der monatlichen Beitragszahlung, wie sie sonst dem zuständigen Sozialversicherungsträger gegenüber gemacht werden müsste,

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin,
2. Name und Sozialversicherungsnummer der ArbeitnehmerInnen,
3. Höhe der für die ArbeitnehmerInnen geleisteten Beiträge,
4. Angabe der Beitragsgrundlagen und
5. Angabe des Beitragszeitraumes

zur Verfügung zu stellen.

2. Diese Abänderung ist integraler Bestandteil des Kollektivvertrages für Wachorgane im Bewachungsgewerbe und kann nicht gesondert gekündigt werden.
3. Die Änderung des Kollektivvertrages tritt mit 1.8.2026 in Kraft.

**FACHVERBAND DER
GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER**

KommR Marcus KLEEMANN
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas KIRCHNER
Fachverbandsgeschäftsführer

Mag. Hans-Georg CHWOYKA
Bundesvorsitzender Bewachungsgewerbe

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA**

Roman HEBENSTREIT
Vorsitzender

Mag.^a Anna DAIMLER, BA
Generalsekretärin

Gernot KOPP
Fachbereichsvorsitzender

Mag. Leon Swoboda
Fachbereichssekretär

Wien, 01.08.2026